

## Medizinalberuferegister – eine zentrale Datenbasis

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) baut ein öffentlich zugängliches Register über die universitären Medizinalpersonen auf. Mit der zentralen Datenbasis sollen heute bestehende Doppelspurigkeiten bei der Erfassung der Medizinalpersonen in Zukunft vermieden werden. Profitieren werden dabei alle Beteiligten: die Medizinalpersonen, die Berufsorganisationen, die Kantons- sowie Bundesbehörden und vor allem die Versicherten und PatientInnen.



**Maria Hodel**  
Bundesamt für Gesundheit

Seit Jahren fehlt ein zentrales Register, in dem Bund und Kantone gemeinsam die selbständig tätigen MedizinerInnen, PharmazeutInnen, ZahnärztInnen, ChiropraktorInnen und TierärztInnen aufführen. Das neue Medizinalberufegesetz, das die Aus- und Weiterbildung sowie die selbständige Berufsausübung dieser universitären Medizinalpersonen regelt, sieht die Schaffung eines zentralen, mit öffentlichen und privaten Partnern vernetzten Registers vor. Mit der Vernetzung der Datenbanken können zahlreiche Synergien genutzt werden: Da die Partner zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben mit den Angaben der gleichen Personen arbeiten, entfallen Mehrfacherhebungen, Mutationen kön-

nen gemeinsam bewirtschaftet und allen zugänglich gemacht werden. Zahlreiche Meldepflichten, die heute ausschliesslich in Papierform erfolgen, entfallen. Für die Kantone bedeutet dies eine grosse Erleichterung, da sie bei der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung heute oft über zehn weitere Stellen informieren müssen.

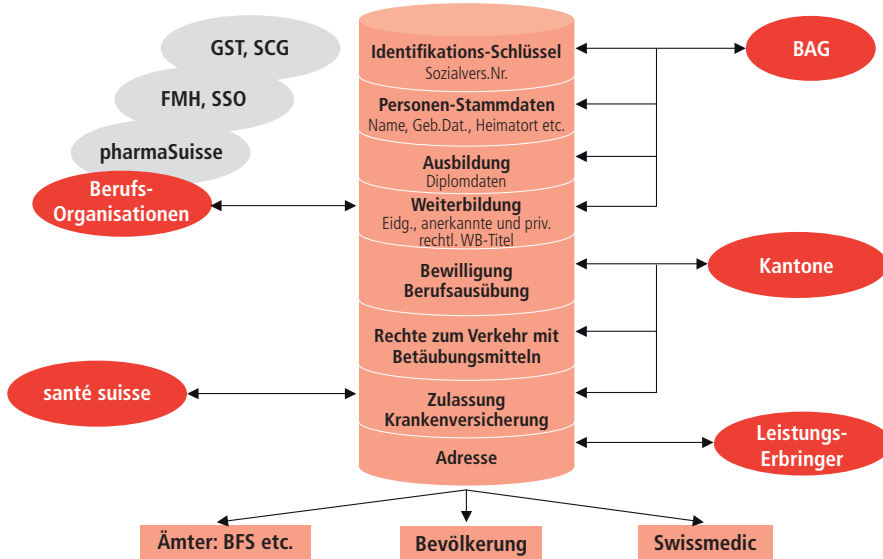
Am Aufbau und Betrieb des Registers (**vgl. Grafik**) sind einerseits die Leistungserbringer selber beteiligt, da sie im Laufe ihres Berufslebens zahlreiche Veränderungen durchlaufen, die sie über eine gesicherte Verbindung eintragen können (z.B. Adressänderung). Gleichzeitig sollen sie auf einen Blick die Vollständigkeit und die Korrektheit

der über sie im Register enthaltenen Angaben kontrollieren und Korrekturen auslösen können. Wichtige weitere Partner sind die Berufsorganisationen, welche für die Qualifikationen der Weiterbildung zuständig sind, sowie alle für die Überwachung der Gesundheitsberufe zuständigen kantonalen Behörden. Diese können sich bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen auf die im Register eingetragenen fachlichen Qualifikationen stützen und Angaben zur Bewilligungserteilung in das Register einspeisen. Mit dem Einbezug des Verbandes der Krankenversicherer (santésuisse) soll dem Register schliesslich ein weiterer Baustein zugefügt werden: die Information darüber, ob ein Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen kann. Diese Information ist für die Öffentlichkeit ebenso zentral wie die Angaben zu den beruflichen Qualifikationen. Schliesslich kann sich das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic in Zukunft auf die kantonalen Angaben über die Erlaubnis zur Betäubungsmittelabgabe bzw. zur Selbstdispensation bzw. die Angaben zur Berufsausübungsbewilligung des Registers abstützen.

### Daten vorhanden, aber nicht vernetzt

Heute führt jeder der genannten Partner seine eigene Datenbank und erhebt sämtliche Daten jeweils wieder neu. Seit Jahrzehnten registriert das BAG die Stammdaten der Absolventen der Staatsexamen in Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Veterinärmedizin. Diese Daten sollen neu allen Partnern zur Nutzung und Ergänzung zur Verfügung ste-

**Schematische Darstellung der Partner und Registerinhalte.**  
**Die Daten des Registers können von allen Teilnehmern genutzt werden.**



Quelle: T. Bandi, BAG

hen. Bisher diente die BAG-Datenbank nur der Verwaltung der Staats-examen und – aufgrund der bilateralen Abkommen – seit 2002 neu auch der Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln aus dem EU/EFTA-Raum.

Gestützt auf die Daten des BAG und der Berufsorganisationen sollen die Kantone schliesslich ihre Berufsausübungsbewilligungen erteilen und dabei ihrerseits Informationen über die erteilte Bewilligung in das zentrale Register einspeisen.

**Eine Verordnung regelt die Inhalte, Rechte und Pflichten der Teilnehmer**

Die Aufgaben der am Register beteiligten Partner werden in einer Verordnung geregelt. Diese soll im Oktober 2007 in die Vernehmlassung gehen und am 1. September 2008 in Kraft treten, so dass das Register dann als allgemeine Informationsquelle zur Verfügung steht.

Die verschiedenen beteiligten Stellen sollten in der Zwischenzeit

genügend Zeit haben, um die notwendigen technischen Anpassungen vornehmen zu können, um eine reibungslose Inbetriebsetzung zu gewährleisten.

**Nichtuniversitäre Gesundheitsberufe integrieren**

In einer zweiten Etappe bis 2010 sollen dann auch die nichtuniversitären Gesundheitsberufe in das Register integriert werden. Darauf haben sich das BAG und die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren geeinigt. Mit dieser Integration werden dereinst sämtliche Berufsgruppen, die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein dürfen, im Register verfügbar sein. Durch die sukzessive Integration weiterer Partner möchte das BAG einen wichtigen Beitrag zur Transparenz im Gesundheitswesen leisten und ein zentrales Informationsmittel zur schweizerischen eHealth-Landschaft beisteuern.

Maria Hodel, lic. phil. hist., Projektleiterin Gesundheitsberuferegister, Direktionsbereich Gesundheitspolitik, Bundesamt für Gesundheit.  
 E-Mail: maria.hodel@bag.admin.ch